

Garagenordnung



§1 Allgemeine Verhaltensregeln

Für den Garagenbereich gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), Brandschutzordnung und bayerischen Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV).

Der Hausmeister hat gegenüber allen Benutzern das Weisungsrecht und wacht über die Einhaltung der Garagen-/Hausordnung.

Die Benutzung der Garage und des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr.

Das gesamte Grundstücksgelände darf nur im Schritt-Tempo befahren werden. Bei Schnee und Eis ist die Fahrfläche erst nach dem Streuen zu befahren.

Der Einfahrtsbereich zum Garagenpark und zu den jeweiligen Garagen ist stets in verkehrssicherem Zustand und frei zu halten. Fahrzeuge, die dennoch in diesem Bereich abgestellt werden, werden auf Kosten des betreffenden Mieters abgeschleppt, auch dann, wenn sie seinen Besuchern gehören.

Um Gefährdungen durch Abgase zu vermeiden, darf der Mieter nur zu Fahrtzwecken den Motor seines Fahrzeuges laufen lassen. Es ist strengstens untersagt, den Motor bei geschlossener Garage laufen zu lassen.

Der Mieter verpflichtet sich, die feuerpolizeilichen Anordnungen einzuhalten. Es ist strengstens untersagt, brennbare Flüssigkeiten oder Gegenstände abzustellen.

§2 Pflichten der Garagenmieter

2.1 Es ist darauf zu achten, dass Türen/Tore nach jedem Gebrauch wieder geschlossen sind, um Einbrüche und Diebstähle zu vermeiden. Dies gilt auch für einen automatischen Torbetrieb. Garagentore sind vorsichtig und bei vollständiger Öffnung zu passieren. Hinweise von evtl. vorhandenen Signal-/Sicherheitsanlagen sind zu beachten. Bei Meldung von akustischen/optischen Warnanlagen ist der Hausmeister sofort zu informieren.

2.2 Notausgänge und Sicherheitswege sind frei zu halten und dürfen auch nicht in Fluchtrichtung verschlossen oder zugestellt werden.

2.3 Der Mieter ist gehalten, bei Frost die üblichen Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung von Frostschäden einzuleiten und einzuhalten.

2.4 In der Garage und auf dem gesamten Garagengrundstück ist verboten

- Rauchen und die Benutzung von offenem Licht oder Feuer;



- Abstellen, Umfüllen oder Aufbewahren von Kraftstoffen, Öl oder sonstigen brennbaren, feuer- oder explosionsgefährlichen, strahlenden, zur Selbstzündung neigenden, giftigen, ätzenden, wassergefährdenden oder übelriechenden Stoffen; insbesondere ist das Lagern von Gütern, die verderben, verfaulen oder Ungeziefer anlocken können, Tiere und Pflanzen sowie auch die Nutzung der Mietsache als Aufenthaltsort für Personen untersagt.
- Anzapfen und Verändern der elektrischen Leitungen, der Betrieb elektrischer Geräte und Änderungen an Tor- und Sicherheitsanlagen;
- Abstellen von Fahrzeugen mit Druckgasantrieb wegen erhöhter Explosionsgefahr;
- Abstellen von Fahrzeugen auf den Zu- und Abfahrten;
- Abstellen von Fahrzeugen, die Öl oder Brennstoff verlieren;
- Aufenthalt von Kindern und Fremden;
- Veränderungen an der Garagenkonstruktion;
- Waschen von Fahrzeugen;
- Wartungs-, Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, Geräten oder Maschinen
- Abstellen, Lagerung oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen oder Stoffen bzw. Gegenstände, die mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt oder behaftet sind.

2.5 Müll darf in der Garage und auf dem gesamten Garagengrundstück nicht gelagert, auch nicht zwischengelagert werden.

§3 Geräuschbelästigung und Ruhezeiten

Störende Geräusche sind zu vermeiden, insbesondere ist der Motor nicht im Stand laufen zu lassen.

Dem Mieter obliegt die Einhaltung nachbarschaftsrechtlicher, gewerbe- und ordnungsrechtlicher Vorschriften einschließlich der der Nutzungsart entsprechenden Umweltvorschriften.

Die dafür eventuell erforderlichen Genehmigungen, deren Einholung und eventuelle Durchführung obliegen ebenfalls dem Mieter. Die eventuellen Genehmigungen, deren Einholung und eventuelle Durchführung sind im Vorfeld mit dem Vermieter abzusprechen und von diesem schriftlich zu genehmigen. Der Mieter hat hieraus gegebenenfalls anfallende Kosten zu tragen.



§4 Änderungen/Ergänzung der Garagenordnung

Der Vermieter behält sich eine Änderung oder Ergänzung dieser Garagenordnung vor, wenn und soweit sachliche Gründe dies erfordern.